



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 01. November 2013

Nummer 44

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	365	242	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	368
240 Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Josef, St. Peter und Paul, Christus König und St. Marien zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Kath. Kirchengemeinde St. Josef" in Oer-Erkenschwick am 01. Dezember 2013	365	243	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	369
241 Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Briccius in Schöppingen und St. Mariä Geburt in Eggerode zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Kath. Kirchengemeinde St. Briccius" in Schöppingen am 17. November 2013	367	244	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	369
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		370
		245	Nachtragsatzung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes SPNV Münsterland für das Haushaltsjahr 2013	370

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 240 Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Josef, St. Peter und Paul, Christus König und St. Marien zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Kath. Kirchengemeinde St. Josef" in Oer-Erkenschwick am 01. Dezember 2013



FELIX GENN

Divina Misericordia et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef in Oer-Erkenschwick

- I. Mit Wirkung vom 01. Dezember 2013 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Josef, St. Peter und Paul, Christus König und St. Marien in Oer-Erkenschwick zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen
Katholische Kirchengemeinde St. Josef
in Oer-Erkenschwick zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Oer-Erkenschwick. Der Prie-

sterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

- II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Josef, St. Peter und Paul, Christus König und St. Marien zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Josef sind.
- III. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patronatzen. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Josef. Die Kirchen St. Marien, Christus König, St. Peter und Paul werden Filialkirchen.
- IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Josef wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.
- V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Ver-

mögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Josef über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Josef. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinden "Katholische Kirchengemeinde Sankt Josef in Oer-Erkenschwick" bzw. "Katholische Kirchengemeinde St. Josef, Oer-Erkenschwick", "Katholische Kirchengemeinde Christus-König in Oer-Erkenschwick", "Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Oer-Erkenschwick" und "Katholische Kirchengemeinde Sankt Marien in Oer-Erkenschwick" lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Josef.
2. Der bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Josef verwaltete Fonds "Katholische Kirchengemeinde Erkenschwick (Pfarrkirche) St. Joseph" ist künftig Kirchenfonds St. Josef.
3. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) "Katholische Kirchengemeinde Oer-Pastorat-" ist künftig Pfarrfonds St. Peter und Paul.
 - b) "Die Katholische Kirchengemeinde Oer - Kirche" ist künftig Kirchenfonds St. Peter und Paul.
 - c) "Katholische Kirchengemeinde Oer, Küsterei" bzw. "Katholische Kirchengemeinde Oer, Küsterei (zu 1/4 Anteil)" ist künftig Küstereifonds St. Peter und Paul bzw. Küstereifonds St. Peter und Paul (zu 1/4 Anteil).
4. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde Christus König verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) "Katholische Kirchengemeinde Erkenschwick "Christus-König" Pfarrfonds" ist künftig Pfarrfonds Christus König.
 - b) "Katholische Kirchengemeinde Erkenschwick "Christus König" Pfarrkirche" ist künftig Kirchenfonds Christus König.
5. Der bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Marien verwaltete Fonds "Katholische Pfarrgemeinde St. Marien (Pfarrfonds) in Oer-Erkenschwick" erhält künftig die Bezeichnung Pfarrfonds St. Marien.

Die unter Ziff. 2 bis Ziff. 5 genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Josef vom Kirchenvorstand - bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss - verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen

Münster, 9. Oktober 2013

AZ.: 110-1799/2013
6. Ausfertigung

+ *Felix Genn*



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e
über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses
gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des
katholischen Kirchenvermögens für die Katholische
Kirchengemeinde St. Josef in Oer-Erkenschwick

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 09. Oktober 2013 werden die katholischen Kirchengemeinden St. Josef, St. Peter und Paul, Christus König, St. Marien in Oer-Erkenschwick mit Wirkung vom 01. Dezember 2013 zur neuen Kirchengemeinde St. Josef zusammengelegt.

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 16 Gemeindeglieder angehören:

Herr Pfarrer Reinhard Vehring als Vorsitzender
Frau Uta Baumert
Frau Martina Eißing
Herr Franz-Josef Fichtel
Herr Rudolf Hams
Herr Norbert Heitkamp
Herr Heinrich Heymink
Frau Anni Hüske
Herr Rolf Linscheidt
Herr Albert Memering
Herr Otto Müller
Herr Dr. Martin Raulf
Frau Heike Schlicht
Herr Carsten Schröder
Herr Michael Skrzypczak
Herr Christian Sobotta
Herr Wolfgang Wagner

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

§ 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§ 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes.

AZ.: 110-1799/2010
6. Ausfertigung

Münster, 9. Oktober 2013

Kleyboldt, Generalvikar



URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 09. Oktober 2013 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Josef, St. Peter und Paul, Christus König und St. Marien in Oer-Erkenschwick zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Josef" in Oer-Erkenschwick mit Wirkung zum 01. Dezember 2013 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 21. Oktober 2013

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Dorothee Feller
Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 365-367

241 Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Brictius in Schöppingen und St. Mariä Geburt in Eggerode zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Kath. Kirchengemeinde St. Brictius" in Schöppingen am 17. November 2013



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

**U r k u n d e
über die Errichtung der Katholischen
Kirchengemeinde St. Brictius in Schöppingen**

- I. Mit Wirkung vom 17. November 2013 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Brictius in Schöppingen und St. Mariä Geburt in Eggerode zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen **Katholische Kirchengemeinde St. Brictius** in Schöppingen zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Schöppingen. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.
- II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemein-

den St. Brictius und St. Mariä Geburt zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Brictius sind.

- III. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Brictius. Die Kirche St. Mariä Geburt wird Filialkirche; die Kirche St. Antonius bleibt Filialkirche.
- IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Brictius wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.
- V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Brictius über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Brictius. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen.

Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Brictius" bzw. "Katholische Kirchengemeinde in Schöppingen-Gemen" und "Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Geburt" lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Brictius.
2. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Brictius verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) "Kath. Kirchengemeinde St. Brictius in Schöppingen (Pfarrfonds)" wird künftig Pfarrfonds St. Brictius.
 - b) "Kirchengemeinde Schöppingen (Pastorat)" wird künftig Pfarrfonds St. Brictius.
 - c) "Die Katholische Kirchengemeinde in Schöppingen (Kirchenfonds)", "Katholische Kirchengemeinde in Schöppingen (Kirchenfonds)", "Katholische Kirchengemeinde St. Brictius in Schöppingen (Kirchenfonds)" wird künftig Kirchenfonds St. Brictius.
 - d) "Vikarie St. Stephani zu Schöppingen", "Katholische Kirchengemeinde in Schöppingen (Vikarie St. Crucis)", "Vicarie Venerabilis Sacramenti in Schöppingen", "Katholische Kirchengemeinde (Vicarie Sancti Nicolai) in Schöppingen" wird künftig Vikariefonds St. Brictius.
 - e) "Katholische Kirchengemeinde in Schöppingen (Küsterei)" wird künftig Küstereifonds St. Brictius.

- f) "Kaplanei in Schöppingen" wird künftig Kaplaneifonds St. Brictius.
- g) "Wiggenhornsche Armenfonds in Schöppingen" wird künftig Armenfonds St. Brictius.
- h) "Die Katholische Kirchengemeinde in Schöppingen (St. Antonius Hospital)" wird künftig Krankenhausfonds St. Brictius.
3. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Geburt verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
- a) "Katholische Kirchengemeinde Eggerode (Pastorat)" wird künftig Pfarrfonds St. Mariä Geburt.
- b) "Die Küsterei zu Eggerode" wird künftig Küstereifonds St. Mariä Geburt.
- c) "Der Armenfonds zu Eggerode" wird künftig Armenfonds St. Mariä Geburt.
- d) "Die Kirche zu Eggerode" wird künftig Kirchenfonds St. Mariä Geburt.

Die unter Ziff. 2 und Ziff. 3 genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Brictius vom Kirchenvorstand - bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss - verwaltet. Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 9. Oktober 2013

AZ.: 110-94/2012
4. Ausfertigung+ *Felix Genn*

FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

Urkunde
über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses
gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des
katholischen Kirchenvermögens für die Katholische
Kirchengemeinde St. Brictius in Schöppingen

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 09. Oktober 2013 werden die katholischen Kirchengemeinden St. Brictius in Schöppingen und St. Mariä Geburt in Eggerode mit Wirkung vom 17. November 2013 zur neuen Kirchengemeinde St. Brictius zusammengelegt.

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 13 Gemeindemitglieder angehören:

Herr Pfarrer Thomas Diederhagen als Vorsitzender
 Herr Josef Alichmann
 Herr Thomas Elfering
 Frau Gisela Hölscher
 Herr Heinz Homann
 Herr Bernhard Janning

Herr Dr. Josef Luislampe
 Frau Sandra Nacke
 Herr Johannes Roosmann
 Frau Julia Roters
 Frau Doris Schulze Dorfkönig
 Frau Christa Tummel
 Herr Wilhelm Winter
 Herr Hans Wolfering

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

§ 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§ 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes.

AZ.: 110-94/2012
4. Ausfertigung

Münster, 9. Oktober 2013

Kleyboldt
Kleyboldt, Generalvikar

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 09. Oktober 2013 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Brictius in Schöppingen und St. Mariä Geburt in Eggerode zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Brictius" in Schöppingen mit Wirkung zum 17. November 2013 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 21. Oktober 2013

Der Regierungspräsident

In Vertretung

*Dorothee Feller*
Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 367-368

242 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)

Bezirksregierung Münster
52-500-9995231/0002.V

48147 Münster, den 21.10.2013

Die Biogas Sentrup GmbH & Co. KG, Roxeler Straße 390a in 48161 Münster, hat einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

- zur Leistungserhöhung ihres BHKW's (von 499 kW_{el} auf 637 kW_{el}),

- zur Errichtung eines Annahmebehälters mit 301 m³ Füllvolumen und
- die Änderung des Daches auf dem Gärrestspeicher

auf dem Grundstück Gemarkung Münster, Flur 30, Flurstück 5, vorgelegt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt (Nr. 8.4.2.2 der 1 Anlage des UVPG), wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 3c (1) Satz 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Brita Messing

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 368-369

243 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
52-500-9994686/0001.V

48147 Münster, den 21.10.2013

Herr Antonius Große Ausber, Ravensberger Straße 17 in 48336 Sassenberg, hat einen Antrag zur Änderung und Erweiterung seiner Biogasanlage gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz auf dem Grundstück Gemarkung Füchtorf, Flur 156, Flurstück 112, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages:

- Errichtung eines Gas-BHKW 370 kWel. (953 kW FWL) im Container
- Errichtung eines Nachgärers Ø 23 m
- Installation eines Separators am Nachgärer
- Errichtung einer Lagerhalle für festes Separationsmaterial
- Installation einer stationären Notfackel
- Änderung der Fahrtiloanlage in 2 Fahrtilos

- Änderung des Zündstrahl BHKW 300 kWel. (689 kW FWL) zur Spitzenlasteinspeisung mit einer täglichen Laufzeit von ca. 10 h
- Änderung des Gas-BHKW 100 kWel. als Redundanz im Maschinenhaus
- Änderung des Gärrestlagers durch Nachrüstung eines Gasspeichers
- Tausch der einschaligen Gasspeicher oberhalb der vorhandenen Behälter gegen zweischalige Tragluftdächer

sowie der Betrieb der geänderten Gesamtanlage.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt (Nr. 8.4.2.2 der 1 Anlage des UVPG), wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 3c (1) Satz 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Brita Messing

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 369

244 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster

Aktenzeichen 500-53. 0030/13/0101.1

45699 Herten, den 23.10.2013

Die Firma Infracor GmbH, Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl, hat einen Antrag gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Erteilung eines Vorbescheides zur Errichtung und zum Betrieb eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerks (Kraftwerk IV, Block 1) in Marl, Paul-Baumann-Str. 1, Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstück 29, vorgelegt.

Der für Dienstag den **12.11.2013** vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist erhoben wurden.

Im Auftrag
gez. Dr. Abel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 369

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**245 Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes SPNV Münsterland für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20.09.2007 in Verbindung mit den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 und der §§ 6 Abs. 2 und 10 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes SPNV Münsterland (ZVM) hat die Verbandsversammlung des ZVM mit Beschluss vom 07.10.2013 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 11.12.2012 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	3.111.700	400.000	0	3.511.700
Aufwendungen	3.108.300	400.000	0	3.508.300
Finanzplan aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	3.097.200	400.000	0	3.497.200
Auszahlungen	3.089.800	400.000	0	3.489.800
aus der Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	20.000	0	0	20.000
aus der Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0

§ 2

Die Nichtveranschlagung von Krediten für Investitionen wird beibehalten.

§ 3

Die Nichtveranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen wird beibehalten.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung sind nicht vorgesehen.

§ 6

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50.000 € betragen.

Alle übrigen über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigen. Erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das erforderliche Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist abgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet, die den Mangel ergeben.

Münster, im Oktober 2013

gez. Dr. Hermann Paßlick
Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 370-371

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster